

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai		Sommer Jun. – Aug.		Herbst Sep. – Nov.		Winter Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung					7:15 7:45 8:15 9:00 12:45	7:30 8:00 8:45 9:45 13:30	7:15 8:30 11:30 12:15 14:30 16:45	7:45 9:30 11:45 12:30 15:45 17:00
Umspannung auf Niederspannung	11:45 12:30 13:15	12:00 13:00 14:00	12:45 13:15	13:00 14:00				
Niederspannung	11:45 13:30 14:15	13:15 14:00 14:45						

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Dettelbach, 06.10.2025

Stadtwerke Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach